

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 28 = N.F. Bd. 8, 1863, S. 237 - 238

Ein Anwesen, welches einer Ehefrau von ihrem ersten Ehemanne angeheirathet und nach Regulirung des Vatergutes ihrer Kinder erster Ehe ihrem zweiten Ehemanne als Heirtathgut in die Ehe gebracht, von beiden Eheleuten aber während dieser Ehe verkauft wurde, ist nach dem Tode der Ehefrau bei Berechnung des den Kindern erster Ehe herauszugebenden Muttergutes nicht nach dem Werthe des Anwesens zur Zeit der Einbringung in die zweite Ehe, sondern nach dem zur Zeit des Verkaufes in Anschlag zu bringen :

Bayer. Recht

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Namen mit Verschweigung des eigenen, als ob das eheliche Verhältniß noch fortbestünde, beizulegen.

OAGrf. v. 19. August 1862 Nr. 1199^{61/62}.
§.

2.

Ein Anwesen, welches einer Ehefrau von ihrem ersten Ehemanne angeheirathet und nach Regulirung des Vatergutes ihrer Kinder erster Ehe ihrem zweiten Ehemanne als Heirathsgut in die Ehe gebracht, von beiden Eheleuten aber während dieser Ehe verkauft wurde, ist nach dem Tode der Ehefrau bei Berechnung des den Kindern erster Ehe herauszugebenden Muttergutes nicht nach dem Werthe des Anwesens zur Zeit der Einbringung in die zweite Ehe, sondern nach dem zur Zeit des Verkaufes in Anschlag zu bringen. Bayer. Recht.

Es ist von beiden Parteien (den klagenden Stiefföhnen und dem beklagten Stiefvater) anerkannt, daß der Beklagte seinen Stiefföhnen nach dem erfolgten Tode seiner Ehefrau das Muttergut herauszugeben habe; lediglich darüber weichen die Ansichten und Anträge wesentlich von einander ab, in welcher Weise dieses Muttergut zu berechnen sei. Die Mutterguts-Auszeige für die zweitehelichen Kinder ist nicht Streit-Gegenstand.

Das Gericht I. Instanz hat als Grundlage der Berechnung jenen Betrag von 1613 fl angenommen, welcher der Verlebten, als sie nach dem Tode ihres ersten Ehemannes das Anwesen durch Vatergutsvertrag v. 23. Dez. 1813 von ihren erstehelichen Kindern erworben hat, nach Abzug der auf dem Anwesen damals gehafteten Passiven als reines Vermögen verblieben ist.

Maßgebend für die Lösung der obigen Frage ist die Bestimmung des Landrechtes Thl. I Kap VI §. 37, nach welcher die Verpflichtung des Beklagten feststeht, seinen Kindern als Muttergut dasjenige Vermögen auszuzeigen, beziehungsweise

herauszugeben, welches ihm die Frau zugebracht hat. Dieses Vermögen ist nach dem anerkannten Ehevertrage vom nämlichen Tage (23. Dez. 1813) das Anwesen zu A. Angenommen der erwähnte Ehevertrag würde eine Disposition bezüglich des Anwesens zu Gunsten des Ehemannes nicht enthalten und dieses Anwesen wäre bis zum Tode der Ehefrau noch im Besitze der beiden Eheleute gewesen, so würde nach der obigen gesetzlichen Bestimmung zweifellos feststehen, daß nunmehr lediglich dieses Anwesen das Gesamt-Muttergut bilde. Dadurch, daß dem Beklagten dieses Anwesen von seiner verlebten Ehefrau in der Art angeheirathet wurde, daß er nach ihrem Tode alleiniger Eigenthümer desselben verbleiben solle, wäre er zwar von der Abtretung desselben in substantia befreit, allein nichts destoweniger hätte er den Werth desselben als Muttergut auszuzeigen, und hier könnte es sich nur um den Werth des Anwesens zu jener Zeit handeln, zu welcher die Muttergutsfrage angeregt wurde; denn so lange die Ehe dauerte, repräsentirte das von der Frau in die Ehe gebrachte Anwesen das künftige Muttergut ihrer Kinder. An diesem Verhältnisse kann aber durch den Umstand nichts geändert werden, daß dieses Anwesen 2 Jahre vor dem Tode der Mutter von den beiden Eheleuten veräußert wurde, indem nun der Kauffschilling das Anwesen repräsentirt. Mit Recht hat demnach die II. Inst. angenommen, daß dieser Kauffschilling bei Berechnung des Muttergutes als Grundlage anzunehmen sei. Es bildet jedoch nicht der Gesamtkauffschilling zu 16,500 fl. das Muttergut der Kinder, sondern es sind hieran vorerst jene 6220 fl. in Abzug zu bringen, mit welchen das Anwesen bereits zu der Zeit belastet war, als dasselbe in die Ehe eingebracht wurde.

OAG. Erf. v. 29. Mai 1862 Reg.-Nr. 597⁵⁷/₅₈.